

Vorblatt

Problem:

Die Ausbildungsinhalte der Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Fachschulen, Anlage 1.8 Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik BGBl. Nr. 665/1995 und BGBl. II Nr. 373/1999 stammen aus dem Jahr 1995 und sind somit den geänderten Anforderungen der Wirtschaft nicht mehr angepasst. Durch den Lehrplan an der Höheren Lehranstalt für Tourismus (Anlage 1.7), BGBl. Nr. 734/1993 und BGBl. II Nr. 373/1999 ist weiters keine frühzeitige Vermittlung der Kenntnisse für den Unterrichtsgegenstand „Rechnungswesen und Controlling“ gewährleistet. Aufgrund eines redaktionellen Versehens wurde eine fehlerhafte Version eines Unterrichtsgegenstandes an der Höheren Lehranstalt für Tourismus – Aufbaulehrgang (Anlage 7.7), BGBl. II Nr. 329/2006, kundgemacht.

Ziel:

Vermittlung einer fundierten fachlichen und kaufmännischen Ausbildung im Stammbereich des Lehrplans sowie Aktualisierung der Bildungs- und Lehraufgaben und des Lehrstoffs im Bereich Informations- und Officemanagement; Lehrstoffkorrektur an der Höheren Lehranstalt für Tourismus – Aufbaulehrgang.

Inhalt /Problemlösung:

Stärkere inhaltliche Vernetzung und Zusammenfassung der Gegenstände zu größeren Gruppen; Verstärkung der Lernzielorientierung wodurch eine Betonung des fächerübergreifenden und ganzheitlichen Aspekts des Curriculums erreicht werden soll; Erweiterung der schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten; Änderungen von Gegenständen/Gegenstandsgruppen sowie Einführung neuer Unterrichtsgegenstände.

Alternativen:

Zu der Adaptierung der Lehrplaninhalte gibt es keine Alternative.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Das gegenständliche Lehrplanvorhaben verursacht keine bzw. lediglich vernachlässigbare finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Eine detaillierte Darstellung erfolgt in den Erläuterungen Allgemeiner Teil.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

1. Die Ermöglichung des Abschlusses einer qualitativ hochwertigen Ausbildung, die den geänderten Anforderungen an die Absolvierenden und Absolventen der ausbildungszweigspezifischen technischen und gewerblichen Lehranstalten Rechnung trägt, erhöht die Chancen der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt, wodurch positive Auswirkungen auf die Beschäftigungslage der betroffenen Alterkategorie und somit auch auf den Wirtschaftsstandort Österreich entfalten.

2. Im Gegenstandsbereich der Informationstechnologie wird – im Sinne einer dynamischen Entwicklung durch entsprechende Adaptierungen und präzisere Formulierungen und der Lehrstoffverschiebung des Bereichs Tabellenkalkulation aus der „Angewandte Informatik“ in das „Informations- und Officemanagement“ eine gesicherte Vermittlung der Office-Standardsoftware geschaffen und soll damit positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich entfalten.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Das Rechtsetzungsvorhaben betrifft Schülerinnen und Schüler in gleicher Art.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

A) Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Mode (Anlage 1.8)

Mit gegenständlichem Entwurf soll der Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik (Anlage 1.8), BGBl. Nr. 665/1995 der Verordnung über die Lehrpläne für technische und gewerbliche Lehranstalten, BGBl. Nr. 412/1986 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 320/2006 ab dem Schuljahr 2009/2010 aufsteigend ersetzt werden.

Weiters soll der Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Tourismus (Anlage 1.7) hinsichtlich des Unterrichtsgegenstandes „Informations- und Officemanagement“, ab dem Schuljahr 2009/2010 novelliert werden und eine Lehrstoffkorrektur hinsichtlich des Lehrplans der Höheren Lehranstalt für Tourismus – Aufbaulehrgang (Anlage 1.8) für den I. Jahrgang im Gegenstand „Küchenorganisation und Kochen“ erfolgen.

Der Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik wurde zuletzt 1995 novelliert. Durch die Entwicklungen in der österreichischen und internationalen Mode- und Textilwirtschaft ist eine Anpassung an die geänderten Anforderungen der Wirtschaft notwendig. Die möglichen Berufsfelder der Absolventinnen und Absolventen haben sich vom Produktionsbetrieb in den Modeeinzel- und -großhandel, die Tätigkeit bei internationalen Modefirmen und in die Textilwirtschaft verlagert. Aus diesem Grund soll auch die Bezeichnung der Ausbildungsformen von Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik auf Lehranstalten für Mode geändert werden.

Alle Schülerinnen und Schüler müssen – unabhängig vom gewählten Ausbildungsschwerpunkt – Fertigkeiten und Kenntnisse im kommunikativen Bereich (inklusive Fremdsprachen) und in den Naturwissenschaften vermittelt bekommen, wirtschaftliches Denken und Handeln erlernen und eine fundierte fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung im Bereich Produktentwicklung und Produktion erhalten. Nur so kann gewährleistet werden, dass sie sich in dem ständigen Änderungen unterworfenen Bereich der Mode- und Textilwirtschaft aber auch in verwandten Branchen behaupten können.

1. Bildungsziel:

- Erfassung und praktische Umsetzung betrieblicher Organisationsabläufe von der Idee bis zur Vermarktung
- Förderung des Vertrauens der Schülerinnen und Schüler in die eigene Kreativität
- Befähigung zur aktiven Teilnahme am Wirtschaftsleben, Entrepreneurship Education
- Befähigung zum kundenorientierten Arbeiten inklusive Kommunikations- und Präsentationskenntnissen
- Vermittlung von Methoden und Werkzeugen zum Aufspüren, Erkennen und Nützen von Trends
- Befähigung zur Teamarbeit und zur Übernahme von Führungsaufgaben (differenziert nach Höherer Lehranstalt und Fachschule)
- Vermittlung von Social Skills (zB Mobilität, Flexibilität, Kritikfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Selbsttätigkeit, Problemlösungsorientierung, Befähigung zu sozialem Engagement und geschlechtergerechtem Denken und Handeln, zu lebenslangem Lernen)

2. Studentafel:

Die Studentafel sieht im Stammbereich eine Gliederung in „Sprache und Kommunikation“, „Human- und Naturwissenschaften“, „Wirtschaft, Politik und Recht“, „Produktentwicklung und Produktion“ sowie Pflichtgegenstände des schulautonomen Erweiterungsbereiches vor. Letztere gliedern sich in Ausbildungsschwerpunkte und Seminare. Bei der Formulierung der Bildungs- und Lehraufgaben und des Lehrstoffes wird dabei besonderes Augenmerk auf die Abstimmung mit einschlägigen anderen Unterrichtsgegenständen gelegt und die Ganzheitlichkeit der Ausbildung besonders beachtet. Gleichzeitig soll auf noch präzisere lernzielorientierte (kompetenzorientierte) Formulierungen als bisher Wert gelegt werden.

Im Sinne des Gender Mainstreaming werden im Lehrplantext beide Geschlechter ausdrücklich genannt.

Sowohl bei der Formulierung der didaktischen Grundsätze (Abschnitt IV) als auch bei der Gestaltung der Bildungs- und Lehraufgaben und der Lehrinhalte der einzelnen Gegenstände werden die Aspekte eines geschlechtergerechten Unterrichts berücksichtigt.

3. Schulautonomer Erweiterungsbereich:

3.1. Ausbildungsschwerpunkte:

Die Ausbildungsschwerpunkte mit vorgegebenen Inhalten werden in der „Höheren Lehranstalt für Mode“ auf die Bereiche „Mode und Produktionstechniken“, „Modedesign und Grafik“, „Modemarketing und Visual Merchandising“, „Supply Chain Management“, „Angewandte Betriebsführung“ und „Modemanagement und Design“ erweitert.

3.2. Seminare:

Die Palette der Seminare wird neben dem bisher schon angeführten Fremdsprachenseminar, dem Allgemein bildenden Seminar, dem Fachtheoretischen Seminar und dem Praxisseminar um das IT-Seminar, das naturwissenschaftliche, das künstlerisch-kreative sowie das Persönlichkeitsbildende Seminar erweitert.

4. Änderungen bei diversen Gegenständen/Gegenstandsgruppen:

a) Sprache und Kommunikation:

Verpflichtende Führung einer zweiten lebenden Fremdsprache im Sinne der Strategie der EU und des Europarates. Bisher war schulautonom die Führung einer zweiten lebenden Fremdsprache oder die Erhöhung der Wochenstunden in Deutsch bzw. Englisch möglich.

Weiters soll eine Aktualisierung des Unterrichts im Bereich Informations- und Officemanagement erfolgen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in höherem Maße auf die Anforderungen der Praxis auf dem Gebiet der Standardsoftware (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Datenbanken und Präsentation) und auf die Nutzung der neuen Medien vorbereitet werden. Daher wird an Stelle der bisherigen Gegenstände „Textverarbeitung“ und „Wirtschaftsinformatik“ der Unterrichtsgegenstand „Informations- und Officemanagement“ eingeführt, wobei auch das Stundenausmaß von bisher zwei auf fünf Wochenstunden ausgeweitet wird. Der Gegenstand Kommunikation und Präsentation trägt der steigenden Bedeutung der kommunikativen Fähigkeiten im Beruf Rechnung. Es ist sowohl inhaltlich als auch organisatorisch eine enge Kooperation mit anderen Gegenständen, insbesondere Informations- und Officemanagement (Präsentationssoftware) und Deutsch, vorgesehen.

b) Human- und Naturwissenschaften:

„Geschichte und Kultur“ wird in den ersten und zweiten Jahrgang verschoben um der Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre Rechnung zu tragen. Den Schülerinnen und Schülern soll hier bereits das grundlegende politische Wissen vermittelt werden. (Siehe auch Abschnitt IV Didaktische Grundsätze). Die Gegenstände Biologie, Chemie, Textilchemie und Physik werden zu einem Gegenstand „Naturwissenschaften“ zusammen gefasst. Hier wird der Entwicklung aus der Bildungsstandardgruppe Rechnung getragen.

c) Wirtschaft, Politik und Recht:

„Betriebswirtschaft, Modemarketing und Verkaufsmanagement“ soll eine Erweiterung der bisherigen Betriebswirtschaft um fach einschlägige Inhalte darstellen. Da es sich weiters um das wirtschaftliche Trägerfach handelt, soll das Wochenstundenausmaß von bisher sechs auf zehn Wochenstunden. erhöht werden.

Die Einführung des Unterrichtsgegenstandes „Betriebswirtschaftliche Übungen“ soll insbesondere die gesamtbetriebliche Sichtweise fördern und die konkrete Anwendung des Wissens ermöglichen. Wesentlicher Bestandteil ist die Arbeit in einer Übungsfirma.

Im Unterrichtsgegenstand „Rechnungswesen“ wird der Lehrstoff neu gegliedert und aktualisiert (nun beginnend mit der Kostenrechnung).

d) Produktentwicklung und Produktion:

In diesem Bereich werden die größten Veränderungen durchgeführt, aufgrund der Notwendigkeit einer den geänderten Berufsfeldern angepassten, fundierten fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung sowie der sprachlichen Anpassung an aktuelle Begriffe

Um die nötigen theoretischen Grundlagen für die berufliche Tätigkeit in der Mode und Textilwirtschaft vermitteln zu können, werden zwei neue Gegenstände im Stammbereich eingeführt: „Designtheorie, Modegeschichte und Trendforschung“, welcher das geschichtliche und designtheoretische Hintergrundwissen zum Zwecke der praktische Umsetzung vermitteln soll sowie Kenntnisse der Trendforschung.

„Projekt- und Qualitätsmanagement“ war bisher nur im Erweiterungsbereich verankert und findet sich nun im Stammbereich, da es für alle Schülerinnen und Schüler grundlegendes berufliches Basiswissen darstellt. Eine enge inhaltliche und organisatorische Verknüpfung mit den „Betriebswirtschaftlichen

Übungen“ ist vorgesehen. „Textiltechnologie“ wird um drei Wochenstunden reduziert; dies ist durch die bessere Abstimmung des Lehrstoffs und durch Synergien mit dem Bereich „Chemie und Textilchemie“ und durch die Verlagerung einer Wochenstunde in diesen Unterrichtsgegenstand möglich geworden.

Der Unterrichtsgegenstand „Fertigungsplanung und Arbeitsorganisation“ wird in den in der Praxis gängigen Begriff „Prozessgestaltung und Prozessdatenmanagement“ umbenannt und inhaltlich aktualisiert. Hinsichtlich der eingesetzten Software zur Auftragsbearbeitung ist eine enge Kooperation mit der Betriebswirtschaft lehrplanmäßig vorgesehen.

Der Unterrichtsgegenstand „Werkstätte und Fertigungstechnik“ wird nun mit der treffenderen Bezeichnung „Fertigungsverfahren und Verarbeitungstechniken“ geführt. Aus dem Ziel dieser Lehrplannovelle, dass nämlich bereits im Stammbereich die wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für einen Berufseinstieg in verschiedenen Bereichen der Mode und Textilwirtschaft vermittelt werden müssen, wird dieser Unterrichtsgegenstand vom I. bis zum V. Jahrgang durchgängig geführt. Somit kann unabhängig vom gewählten Ausbildungsschwerpunkt eine fundierte Ausbildung gesichert werden.

5. Ausbildungsschwerpunkte:

In den Ausbildungsschwerpunkten werden die Erfahrungen aus allen derzeit laufenden Schulversuchen genutzt und so zusammengefasst, dass die Bedürfnisse der bisherigen Schulversuchsstandorte im Regellehrplan abgedeckt werden können. Die Inhalte wurden auch mit den Ergebnissen der Evaluationsstudie abgestimmt. Sie bieten die Möglichkeit der Vertiefung in einem (oder mehreren übergreifenden) Berufsfeldern. Es stehen sechs Ausbildungsschwerpunkte zur Wahl („Mode und Produktionstechniken“, „Modedesign und Grafik“, „Modemarketing und Visual Merchandising“, „Supply Chain Management“, „Angewandte Betriebsführung“ und „Modemanagement und Design“).

6. Seminare:

Der Katalog der schulautonom möglichen Seminare wird um das IT-Seminar, das naturwissenschaftliche, das künstlerisch-kreative sowie das persönlichkeitsbildende Seminar erweitert.

7. Wesentliche Neuerungen:

Stärkere inhaltliche Vernetzung und Zusammenfassung der Gegenstände zu größeren Gruppen, ohne dass der selbstständige Bestand der einzelnen Fächer aufgelöst wird – dadurch soll der fächerübergreifende und ganzheitliche Aspekt des Curriculums auch optisch betont werden; Verstärkung der Lernzielorientierung.

B) Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Mode (Anlage 1.8) und Lehrplan an der Höheren Lehranstalt für Tourismus (Anlage 1.7)

In einem Gegenstandsbereich wie der Informationstechnologie, der einer dynamischen Entwicklung unterliegt, ergeben sich - trotz sehr allgemein gehaltener Lehrplaninhalte - doch notwendige Adaptierungen. Gleichzeitig wird auch hier eine noch präzisere Formulierung von lernzielorientierten Bildungs- und Lehraufgaben als bisher vorgenommen.

An den Lehranstalten für Tourismus wird die Tabellenkalkulation aus der „Angewandten Informatik“ in das „Informations- und Officemanagement“ verschoben, da die Schülerinnen und Schüler diese Kenntnisse bereits früher für die Anwendung im Unterrichtsgegenstand „Rechnungswesen und Controlling“ brauchen.

Weiters werden die Bildungs- und Lehraufgaben und der Lehrstoff im Bereich Informations- und Officemanagement noch präziser formuliert und aktualisiert.

C) Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Tourismus – Aufbaulehrgang (Anlage 7.7)

Der Lehrstoff im Unterrichtsgegenstand 5.2. Küchenorganisation und Kochen wird korrigiert. So soll der Lehrstoff im I. Jahrgang anstelle des Berufsbildes der Restaurantfachfrau/des Restaurantfachmannes, der Unfallverhütung, der Tischkultur, der Gedeckarten, der Tischgestaltung, der Grundlagen der Serviceorganisation, der Servicearten und –systeme, des Inventars und Mis en place, der manuellen Fertigkeiten für die Serviceabläufe, der tageszeitbezogenen Servierabläufe, der Speise-, Menü- und Getränkearten, dem einfachen Getränkeservice, der Flaschenweinservice, der Kaffeehauskultur, der Bonier- und Abrechnungssysteme und der Ess- und Trinkgewohnheiten in unterschiedlichen Kulturen nun folgenden Lehrstoff enthalten: Berufsbild der Köchin/des Koches; Küchenbrigade; Grundlagen der Küchenorganisation; Personal-, Betriebs- und Lebensmittelhygiene; Unfallverhütung und Brandschutz; Einrichtung und Inventar; Fachsprache; Küchentechnische Vorbereitungsarbeiten; Kochtechnische Grundfertigkeiten; Grundzubereitungsarbeiten; Grundteige und -massen; Erweiterte

Grundzubereitungsarten; Nationale Speisen unter Berücksichtigung saisonaler und regionaler Schwerpunkte; Menüplanung; Einkauf und Lagerung; Lebensmittelrecht; Gemeinschaftsverpflegung.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Mengengerüst:

Die Änderungen im Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Tourismus bewirken eine Lehrstoffverschiebung und sind daher rein inhaltlicher Natur. Finanzielle Auswirkungen sind daraus nicht ableitbar. Für den Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Mode wurde eine Werteinheiten (WE)-Vergleichsrechnung angestellt, in die die aktuellen SchülerInnen- und Jahrgangszahlen des Schuljahres 2008/09 eingegangen sind. Dabei wurden die derzeit geltende Lehrplanfassung dem Entwurf gegenübergestellt und der WE-Bedarf verglichen, wobei die Auswirkungen von unterschiedlichen SchülerInnen je Klasse im Hinblick auf die schulrechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt wurden (Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. 280/1995 idF BGBl. II 318/2006).

Es ergibt sich bei stufenweisem Inkrafttreten folgendes Bild:

Vorhaben	betroffene Jahrgänge	WE-Mehr-/Minderbedarf Schuljahr				
		2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14
1. Jahrgang	20	-85,36	-85,36	-85,36	-85,36	-85,36
2. Jahrgang	21		82,66	82,66	82,66	82,66
3. Jahrgang	22			-19,87	-19,87	-19,87
4. Jahrgang	23				130,78	130,78
5. Jahrgang	21					8,86
Summe	107	-85,36	-2,70	-22,57	108,21	117,07

Das Vorhaben bewirkt damit im Vollausbau einen Mehrbedarf von rund 117,07 WE.

2. Ausgabenentwicklung:

Die Darstellung der geldmäßigen Auswirkungen beruht auf folgenden Annahmen bzw. Parametern:

- die Veränderungen im Lehrplan betreffen hauptsächlich Gegenstände, die von Lehrkräften der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe L1/11 unterrichtet werden. Es werden daher auch nur die dafür in der Verordnung des BMF BGBl. II Nr. 50/2009 angeführten Ausgabensätze herangezogen
- Aufteilung der Bediensteten auf Beamte und Vertragsbedienstete gemäß einer aktuellen Abfrage aus dem Personalinformationssystem des Bundes (Anteil Beamte: 37,72%, VB: 62,28%)
- Aufteilung der Schuljahre auf Budgetjahre: 1/3 bzw. 2/3
- Pensionstangente Beamte: 17%
- Abfertigungsvorsorge Vertragsbedienstete: 2,5%
- Unterstellung einer gleichmäßigen SchülerInnenzahlentwicklung für die kommenden Jahre.

Durch das aufsteigende Inkrafttreten ab dem Schuljahr 2009/10 entstehen unter Heranziehung der erwähnten Parameter und der errechneten Mehrbedarfe an WE folgende finanzielle Auswirkungen auf die Personalausgaben des Bundes (im Schuljahr 2013/14 ist der Vollausbau erreicht):

Schuljahr	Mehrbedarf WE	Ausgaben (€)	Kalender-jahr	Ausgaben (€)	Kosten (€)
2009/10	-85,4	-276.055,2	2009	-92.018,4	-99.990,2
2010/11	-2,7	-8.744,8	2010	-186.951,7	-203.147,7
2011/12	-22,6	-72.991,6	2011	-30.160,4	-32.773,2
2012/13	108,2	349.945,9	2012	67.987,5	73.877,4
2013/14	117,1	378.605,7	2013	359.499,2	390.643,3
2014/15	117,1	378.605,7	2014	378.605,7	411.405,1

Im Endausbau (ab dem Finanzjahr 2014) ist mit jährlichen Mehrausgaben von rund 378.605,70 € zu rechnen.

Das gegenständliche Vorhaben ist im Zusammenhang mit einem Lehrplanvorhaben im Bereich der Fachschulen für Mode und Bekleidungstechnik (selber Schultyp) zu sehen, das im selben Zeitraum mit

Minderausgaben von rund 214.000 € verbunden sein wird. Auf Grund der damit insgesamt für diesen Schultyp entstehenden äußerst geringen Ausgabendifferenz und dem daraus resultierenden Umstand, derart kleine Veränderungen in der bundesweiten Ressourcenzuteilung nicht umzusetzen, ist mit einer Veränderung der Personalausgaben des Bundes aus diesem Vorhaben nicht zu rechnen.

Im Bereich der Sachausgaben und der übrigen Gebietskörperschaften ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Mit 1. September 2009 soll die Umbenennung der Anlage 1.8 in Höhere Lehranstalt für Mode verordnet werden.

Zu Art. I Z 2:

Diese Ziffer regelt das In-Kraft-Treten. Mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf soll die Anlage 1.8 jahrgangsweise aufsteigend neu verordnet werden und den derzeit geltenden Lehrplan ersetzen; die Änderungen in Anlage 7.7 und Anlage 1.7 sollen mit 1. September 2009 in Kraft treten.

Zu Art. I Z 3:

Die erforderlichen Änderungen der Lehrplananlage 1.7 sollen für die Abschnitte Bildungs- und Lehraufgaben sowie den Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände und den Bereich Pflichtgegenstände entsprechend vorgenommen werden.

Zu Art. I Z 4:

Die Lehrplananlage 1.8 soll durch einen dem Entwurf entsprechenden Lehrplan ersetzt werden (Inhalte der Reform siehe den Abschnitt „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“).

Zu Art. I Z 5:

Die erforderlichen Änderungen der Lehrplananlage 7.7 sollen für die Abschnitte Bildungs- und Lehraufgaben sowie den Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände und den Bereich der Pflichtgegenstände im I. Jahrgang vorgenommen werden.